

Kundeninformation zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge (ab 01.04.2017) für die Chemische Industrie

Kernpunkte

Geltungsbereich

Inkrafttreten

Wesentliche Neuerungen

Systematik:
Unterscheidung nach Entgeltgruppen, Übergangsregelung

Einsatzunterbrechung

Deckelungsregelung

Auswirkungen und Umsetzung in der Praxis

- Gilt für **alle** Einsätze in Kundenbetrieben, die der chemischen Industrie angehören.
- Es werden auch Betriebe erfasst, die Fertigerzeugnisse aus dem chemischen Bereich **verpacken** und **verkaufen**, sofern in diesen Betrieben der Chemietarifvertrag angewendet wird.
- Abgeschlossen zwischen BAP (Arbeitgeberverband Zeitarbeit) und IG-BCE (Gewerkschaft).
- Löst den bisherigen Branchenzuschlagstarifvertrag (TV BZ Chemie) vom 14. Juni 2012 ab.

- Ab 01.04.2017 mit einer Laufzeit bis 31.12.2020.

- Erstmalige Einführung von **Branchenzuschlägen** für die Entgeltgruppen **EG 6-9**.
- Einführung einer weiteren **Branchenzuschlagsstufe nach 15 Monaten**, die erstmals für alle Entgeltgruppen ab 01.07.2018 gilt.

- Branchenzuschläge auf Basis des BAP-Entgelt-Tarifvertrags unterscheiden sich je nach EG:

	EG 1 u 2	EG 3-5	EG 6-9	
zuschlagsfrei sind die ersten 6 Wochen eines Einsatzes	= 0. Stufe	--	--	
• nach einer Einsatzzeit von 6 Wochen	= 1. Stufe	(15%)	(10%)	(4%)
• nach einer Einsatzzeit von 3 Monaten	= 2. Stufe	(20%)	(14%)	(6%)
• nach einer Einsatzzeit von 5 Monaten	= 3. Stufe	(30%)	(21%)	(8%)
• nach einer Einsatzzeit von 7 Monaten	= 4. Stufe	(45%)	(31%)	(16%)
• nach einer Einsatzzeit von 9 Monaten	= 5. Stufe	(50%)	(35%)	(20%)
• nach einer Einsatzzeit von 15 Monaten	= 6. Stufe	(67%)	(45%)	(24%)

oder die Zahlung von Equal Pay.

- **Wichtig:** Für die Berechnung der Einsatzdauer müssen auch Überlassungszeiten anderer Personaldienstleister berücksichtigt werden.

- Bei Einsatzunterbrechung von mehr als 3 Monaten beginnen die Einsatzzeiten neu zu laufen, der Zeitarbeiter startet dann also zunächst in Stufe 0 (ausschlaggebend ist das **Unternehmen**, in das überlassen wird).

- Eine Deckelung auf 90% des regelmäßigen Entgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters des Kundenunternehmens ist – sofern sich der Kunde darauf beruft – weiterhin möglich, allerdings nur für volle 15 Einsatzmonate.
- Die Deckelungsregelung darf **nicht** dazu führen, dass bereits die **1. Stufe vollständig entfällt**, daher muss in diesen Fällen ein **Mindestbranchenzuschlag von 1,5% ab der 1. Stufe durchgängig** gezahlt werden.
- Nach 15 Monaten ist entweder die 6. Stufe ohne Deckelung anzuwenden oder die Zahlung des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Stammbeschäftigten zu vergüten (= gesetzliches Equal Pay).
- **Achtung:** Das Vergleichsentgelt verhält sich dynamisch! Veränderungen des Vergleichsentgeltes sind möglich, z.B. durch Tarifverhandlungen, Anpassung der Entgelte in tarifungebundenen Kundenbetrieben oder durch Einschnitte bei der Vergütung von Stammmitarbeitern.